

aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer gewonnen, als wenn diejenigen Herren, die ursprünglich gegen die Erbschaftssteuer gesprochen haben in der Zweiten Kammer, keineswegs durch Annahme des Antrages auf Erwägung sich auf denjenigen Boden haben stellen wollen, den dieser Antrag nach dem bisherigen Gebrauche der Kammern haben würde, sondern daß damit gewissermaßen die Sache nur auf eine einfache Weise abgethan ist. Ich habe auch aus den Verhandlungen nicht entnommen, daß die königl. Staatsregierung sich ganz besonders für eine weitere Ausdehnung der Erbschaftssteuer interessirt. Es ist wenigstens in den Motiven zum Decret nicht hervorgetreten, und es hat auf mich nicht den Eindruck gemacht, als wenn die Ansichten sich wesentlich geändert hätten. Unter diesen Umständen kann die Deputation sich nicht entschließen — trotzdem, daß schließlich in der Zweiten Kammer eine Art von Verständigung stattgefunden hat, wonach nach der Annahme des entscheidenden Abschnitts 1 dieser Antrag zur Erwägung gestellt ist —, diesem Antrage zuzustimmen, glaubt vielmehr auf dem principiellen Standpunkte der Ablehnung einer solchen Gemeindebesteuerung beharren zu müssen und hat Ihnen das vorgeschlagen.

Daß in Zwickau eine Erbschaftsbesteuerung erhoben wird, die, wie mir gesagt worden, im Großen und Ganzen einen verschwindenden Ertrag giebt, ist für mich nicht maßgebend. Die Stadt Zwickau wird nach Dem, was ich über die Höhe des Ertrages gehört habe, diese Steuer sehr leicht entbehren können. Es ist das nur ein Ueberbleibsel aus alter Zeit und man muß mit solchen Sachen ein bißchen aufräumen. Es geht der Stadt Zwickau damit nicht anders, als wie anderen Gemeinden es meistentheils damit ergeht, die sich darein finden müssen, daß solche alte Ueberbleibsel beseitigt werden.

Oberbürgermeister Dr. Georgi: Meine Herren! Ich möchte mir doch gestatten, wenigstens einige Worte auf die Rede des Herrn Referenten zu erwidern.

Wenn er zunächst ausgeführt hat, daß die Bestimmung der Armenordnung sich als ungerecht erwiesen habe, weil man nur die Minderjährigen hauptsächlich herangezogen habe, so scheint mir das noch kein Grund zu sein, mit der Erbschaftssteuer überhaupt aufzuräumen. Es ist für die Regierung, bez. für die Kammern Grund gewesen, diese Bestimmung der Armenordnung aufzuheben, aber es hat damit nicht die Erbschaftssteuer überhaupt aufgehoben werden sollen nach der Ansicht der Zweiten Kammer, der ich mich meinerseits anschließe.

Wenn der Herr Referent darauf Bezug genommen hat, daß die Erbschaftssteuer eine Doppelbesteuerung insofern

enthalte, weil der Grundbesitz dann doppelt betroffen werde, einmal durch die Erbschaftssteuer und dann noch durch die Besitzwechselabgabe, so gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß von allen Seiten in der Zweiten Kammer ausdrücklich betont worden ist, daß der Grundbesitz selbstverständlich von dieser Erbschaftssteuer befreit bleiben müsse, weil er durch die Besitzwechselabgabe ohnedies schon getroffen werde.

Was der Herr Referent dann weiter gesagt hat über die Erbschaftssteuer im Allgemeinen, so spricht das eigentlich auch schon gegen die staatliche Erbschaftssteuer, die wir haben und die wir vor einigen Jahren erst erhöht haben. Ich kann auch die Bedenken gegen die Besteuerung einer Erbschaft grundsätzlich nicht so theilen. Ich erinnere nur daran, daß schon das römische Recht bei gewissen Verwandtschaftsgraden das Erbrecht ganz hat aufhören lassen. So gut man bei gewissen Graden gar kein Erbschaftsrecht mehr erteilt, so gut kann man bei entfernteren Graden wenigstens Abgaben an den Staat oder an das Gemeinwesen genehmigen. Die Bedenken würden also, glaube ich, nur soweit in Frage kommen können, als sie darauf gerichtet waren, daß sich für eine Gemeinde die Erbschaftssteuer nicht eignet. Ich muß aber offen sagen: die Befürchtungen, welche der Herr Referent in dieser Richtung hegt, sind so wenig entwickelt worden, daß man sich darüber ein Urtheil eigentlich nicht recht bilden kann. Ich gebe zu, daß die Persönlichkeit des Erblassers durch die Gemeinde viel weniger erfaßt wird, als durch den Staat. Die Folge davon aber würde eigentlich nur die sein, daß man sich der etwaigen Besteuerung, die in der Gemeinde besteht, viel leichter entziehen kann, als der Erbschaftssteuer des Staates. Das würde Etwas sein, was vielleicht die Gemeinden abhalten kann, die Erbschaftssteuer bei sich einzuführen. Es kann aber nicht ein Grund dafür sein, überhaupt den Gemeinden die Möglichkeit zu versagen, eine derartige Erbschaftssteuer einzuführen. Wenn der Herr Referent schließlich noch gesagt hat, daß er den Eindruck gewonnen habe, als ob der Beschluß der Zweiten Kammer nicht so ernstlich gemeint sei, als das einstimmige Botum vielleicht schließen lasse, so will ich in Bezug auf die Eindrücke nicht mit ihm rechten. Ich meinerseits halte an der formellen Thatsache fest, daß ein einstimmiger Beschluß vorliegt, daß er hervorgegangen ist aus einer sehr eingehenden Debatte, an der alle Parteien sich betheiligt haben und daß man sich auf diesen Antrag schließlich geeinigt hat.

Wenn der Herr Referent dann ferner gesagt hat, es sei das ein Ueberbleibsel aus alter Zeit, so ist schon in der Armenordnung gesagt worden, daß das mit dem